



Das Schöffenamts in Bayern

Informationen für ehrenamtliche Richter
in der Strafrechtspflege



Grußwort

Mit dem Amt eines Schöffen haben Sie eine verantwortungsvolle Aufgabe in der Strafrechtspflege übernommen. Vor allem möchte ich Ihnen danken, dass Sie sich trotz Ihrer beruflichen oder häuslichen Inanspruchnahme diesem Ehrenamt widmen und Ihre praktischen Erfahrungen und Ihr natürliches Rechtsempfinden der Strafrechtspflege zur Verfügung stellen.

Die Justiz ist auf Ihre Mitarbeit beim Schöffens- und Jugendschöffengericht am Amtsgericht und bei den Straf- und Jugendkammern am Landgericht angewiesen. Ihr Richteramt fordert auch Opfer in Ihrer Freizeit. Lassen Sie mich deshalb in den an Sie gerichteten Dank auch Ihre Familien einschließen, die davon unmittelbar betroffen sind.

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



Die vorliegende Informationsschrift soll dazu dienen, Ihnen einen knappen Überblick über die Bedeutung des Schöffenamts, die Notwendigkeit der Verbrechensbekämpfung, das Wesen und den Zweck der Strafe, den Verfahrensgang und den Strafvollzug zu geben. Es ist mein Wunsch, dass die Broschüre dazu beitragen möge, Ihnen Ihr verantwortungsvolles Richteramt zu erleichtern.

München, im Dezember 2017

A handwritten signature in black ink, reading "W. Winfried Bausback". The signature is written in a cursive style with a large initial "W".

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Inhalt

Grundlagen und Bedeutung des Schöffenamtes

Schöffenamts als Teil der Staatsgewalt.....	6
Schöffen als ehrenamtliche Richter	7
Bindung an Recht und Gesetz	7
Verhältnis der Schöffen zum Berufsrichter.....	8
Abstimmung über Schuldfrage und die Rechtsfolgen.....	8
Objektivität und Unparteilichkeit.....	9
Befangenheit.....	9

Informationen über das Strafrecht

Voraussetzungen einer Bestrafung	10
Strafarten.....	11
Strafaussetzung zur Bewährung	12
Maßregeln der Besserung und Sicherung	12
Absehen von Strafe	13

Urteilsfindung

Strafzumessung.....	14
Zweck der Strafe	15

Informationen über das Jugendstrafrecht

Zuständigkeit der Jugendgerichte	16
Wesen des Jugendstrafrechts	16
Erziehungsmaßregeln	17
Zuchtmittel	17
Jugendstrafe	18
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	18
Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung	19

Organisation der Strafgerichte

Amtsgerichte	20
Landgerichte	21
Jugendkammer	21
Berufungsgerichte	22
Revisionsgerichte	22

Gang der Hauptverhandlung

Ermittlungs- und Eröffnungsverfahren	23
Hauptverhandlung	23
Fragerecht der Schöffen	24
Beweisaufnahme	25
Plädoyers	25
Urteilsberatung	26
Abstimmung und Urteilsverkündung	26
Rechtsmittel	26

Verwirklichung des Urteilsausspruchs

Strafvollstreckung	28
Begnadigung	28
Strafvollzug	28
Jugendstrafvollzug	30

Anhang I: Bundeseinheitliches Merkblatt

für Schöffen	31
--------------------	----

Anhang II: Bundeseinheitliches Merkblatt zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	40
---	----

Grundlagen und Bedeutung des Schöffenamtes

Sie sind vom Wahlausschuss zum Schöffen gewählt worden. Die Grundlage für Ihr neues Amt findet sich letztlich im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in dem es heißt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Die Verfassung des Freistaates Bayern bestimmt: „An der Rechtspflege sollen Männer und Frauen aus dem Volke mitwirken.“

Schöffenamtsamt als Teil der Staatsgewalt

In Ihr Amt sind Sie also durch die grundlegende Ordnung unseres staatlichen Lebens, die Verfassung, berufen. Sie erfüllen eine **wichtige Aufgabe in unserem demokratischen Rechtsstaat**. Das Schöffenamtsamt ist freilich nicht erst als Einrichtung unserer erst wenige Jahrzehnte alten modernen bayerischen und deutschen Demokratie geschaffen worden. In seinen Wurzeln reicht es bis in die Zeit der karolingischen Kaiser und noch weiter zurück. Abgesehen von wenigen Jahrhunderten mit absolutistischer Staatsauffassung, waren seither stets juristische Laien aus dem Volke in irgendeiner Form an der Rechtsprechung beteiligt.

Eine alte Weisheit rät an, dass der Mensch es sich nicht gelüsten lassen solle, ein Richter zu sein, denn er werde nicht alles Unrecht zu Recht machen können. **Skepsis und Bescheidenheit**, die sich hierin ausdrücken, stehen uns auch heute wohl an, vor allem, wenn wir an die jüngere Geschichte unseres Volkes denken. Dennoch bleibt uns aufgegeben, die befriedende und ordnende Kraft des Rechts auch in unserer modernen Gesellschaft zu

Als Schöffe üben Sie einen Teil Staatsgewalt, also Macht, aus. Sie wirken dabei mit, wenn Mitbürger verurteilt oder freigesprochen werden. Sie tragen die Mitverantwortung dafür, ob jemand wegen einer Straftat zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, vielleicht auch zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung verurteilt wird. Dürfen Sie diese Macht ausüben und können Sie diese Verantwortung mittragen? Dass das Gesetz es so will, ist hier wohl noch keine ausreichende Antwort. **Da Sie Ihr Amt richtig ausfüllen wollen, werden Sie sich selbst Rechenschaft hierüber geben.**

verwirklichen. Ohne Recht und Gesetz – auch ohne Strafgesetz – könnte sich jeder auf Kosten des anderen nehmen, was ihm beliebt. So gesehen, gewährleistet auch die Strafrechtsordnung unser aller Freiheit.

➤ Schöffen als ehrenamtliche Richter

Als Schöffe sind Sie **ehrenamtlicher Richter**. Sie stehen damit grundsätzlich gleichberechtigt neben dem Berufsrichter. Dass Sie nicht Rechtswissenschaft studiert haben, ist dafür kein Hindernis. Die Mitwirkung juristischer Laien an der Rechtsprechung ist gerade deshalb gewollt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr vernünftiges Urteil, ihr Gemeinsinn und ihre Bewertungen in die Entscheidungen der Gerichte eingebracht werden sollen.

➤ Bindung an Recht und Gesetz

Freilich sind die ehrenamtlichen Richter ganz ebenso wie die Berufsrichter **an Recht und Gesetz gebunden**. Was von der Rechtsordnung vorgeschrieben wird, darf nicht willkürlich gebeugt oder einfach nicht angewendet werden; eine Entscheidung über die Geltung und den Inhalt der Gesetze steht grundsätzlich nur dem Gesetzgeber, nicht aber den Berufs- oder Laienrichtern zu. Beide Arten von Richtern werden daher sogar mit schwerer Strafe bedroht, wenn sie sich einer **vorsätzlichen Rechtsbeugung** schuldig machen.

➤ Verhältnis der Schöffen zum Berufsrichter

Den Inhalt der Gesetze und Rechtsvorschriften werden Sie in der Regel bei den Berufsrichtern erfragen müssen. An deren Meinung werden Sie sich auch **orientieren**, wenn es darum geht, wie Gesetze auszulegen sind; allerdings können Sie verlangen, dass Ihnen die Berufsrichter den Inhalt der Gesetze und ihre Rechtsmeinung klar und verständlich darlegen.

Schöffen als bloße Helfer der Berufsrichter?

Davon kann keine Rede sein.

➤ Abstimmung über Schuldfrage und die Rechtsfolgen

Ganz besonders sind Sie aufgerufen, in allen Fragen, die tatsächliche Feststellungen betreffen, Ihr **eigenes Urteilsvermögen** zu betätigen. Ob Sie es zum Beispiel für bewiesen halten, dass jemand an einem bestimmten Tag da oder dort einen Gegenstand gestohlen hat, müssen Sie selbst nach entsprechender Beratung im Urteilstgremium beurteilen. Es trifft Sie also die Aufgabe, an der Würdigung der erhobenen Beweise mitzuwirken. Demgemäß müssen Sie abstimmen, ob und inwieweit Sie einen Angeklagten einer bestimmten Tat für schuldig halten. Über die Schuldfrage ist in einem richterlichen Spruchkörper mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen zu entscheiden; dabei werden die **Stimmen der Berufsrichter und der Schöffen gleich bewertet**.

Damit ist es aber noch nicht genug: Auch über die Rechtsfolgen, auf die erkannt werden soll, ist von Ihnen mitzuentcheiden. Ob jemand zu einer Strafe oder zu einer Maßregel verurteilt wird und wie hoch oder schwer diese bemessen wird, müssen Sie gleichberechtigt mitbestimmen.

▣ Objektivität und Unparteilichkeit

Es versteht sich von selbst, dass Sie in Ausübung des Richteramtes **Sachlichkeit** und den **Willen zur Wahrheitsfindung** über alles stellen werden. Wir alle, auch die Berufsrichter, sind freilich Menschen mit persönlichem Schicksal, mit geprägten Auffassungen religiöser, weltanschaulicher, politischer Natur. Wir könnten dazu neigen, solche Ansichten auch in unsere Entscheidungen im Prozess hineinzutragen.

Der feste Wille, nach Objektivität und Unparteilichkeit zu streben, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein Richteramt. Mit der Pflicht zur Unparteilichkeit wäre es nicht vereinbar, wenn Sie sich bei Ausübung Ihres Amtes als Vertreter einer politischen Richtung oder Konfession, einer Gruppe oder Klasse fühlen würden. Ihr Amt ist Ihnen von der gesamten Rechtsgemeinschaft übertragen worden. Nach Ihrem Schöffeneid oder Schöffengelöbnis sind Sie nur dieser verpflichtet.

▣ Befangenheit

Bei der Ausübung Ihres Amtes werden Sie daher auch bestrebt sein, ebenso wie die Berufsrichter den Eindruck der **Befangenheit zu vermeiden**. Schon ein privates Gespräch im Laufe des Prozesses mit dem Angeklagten, dem Staatsanwalt, dem Verteidiger oder einem Journalisten kann diesen Eindruck hervorrufen. Um so mehr werden Sie bei der Fragestellung im Prozess oder bei sonstigen Äußerungen alles vermeiden, was dafür sprechen könnte, dass Sie schon vor Abschluss der Beweisaufnahme und durchgeführter Beratung eine endgültige Auffassung von der Schuldfrage gewonnen hätten.

Bundeseinheitliches Merkblatt für Schöffen

Ihre Rechte und Pflichten sind in dem dieser Schrift als **Anhang I** beigefügten „**Bundeseinheitlichen Merkblatt für Schöffen**“ aufgeführt; um das eingehende Studium dieses Blattes werden Sie gebeten.

Informationen über das Strafrecht

Für Sie als Schöffe ist es von Bedeutung zu wissen, welche Voraussetzungen nach unserer Rechtsordnung erfüllt sein müssen, damit jemand bestraft werden kann, auf welche Rechtsfolgen gegen ihn erkannt werden darf und welche Zwecke mit einer Strafe oder Maßregel verfolgt werden.

➤ Voraussetzungen einer Bestrafung

Die Verhängung einer Strafe setzt voraus, dass jemand eine Straftat begangen hat. Damit man das von einem Menschen sagen kann, muss feststehen, dass er eine Handlung oder Unterlassung begangen hat, die gegen ein Strafgesetz verstößt. Die Juristen sprechen hier von einer **tatbestandsmäßigen Handlung**. Diese Handlung ist im Gesetz genau umschrieben. Der Angeklagte kann nur verurteilt werden, wenn sich das Gericht aufgrund der Hauptverhandlung davon überzeugt hat, dass seine Tat alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes erfüllt hat. Solche Merkmale können äußerer (objektiver) oder innerer (subjektiver) Natur sein. So kann z. B. wegen Totschlags nur bestraft werden, wer einen Menschen vorsätzlich getötet hat. Ist dem Täter nur Fahrlässigkeit vorzuwerfen, kann gegen ihn nur wegen fahrlässiger Tötung auf eine Strafe erkannt werden. Treten aber zur vorsätzlichen Tötung bestimmte andere Umstände hinzu, wie z. B. grausame oder heimtückische Begehungsart oder niedrige Beweggründe des Täters, so ist wegen Mordes zu verurteilen.

Fahrlässig, vorsätzlich oder gar heimtückisch?

Eine an sich tatbestandsmäßige Handlung führt dann nicht zu einer Verurteilung zur Strafe, wenn dem Täter ein **Rechtfertigungsgrund** zur Seite steht oder wenn er **nicht schuldhaft gehandelt** hat. Für die erste Ausnahme sei als Beispiel der Rechtfertigungsgrund der **Notwehr**

angeführt; hat z. B. jemand einen Menschen vorsätzlich getötet, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff dieses Menschen auf sein eigenes Leben abzuwehren, so ist seine Tat nicht rechtswidrig. Für die zweite Ausnahme soll das Beispiel der **krankhaften seelischen Störung** stehen, die einen Täter schuldunfähig gemacht haben kann; in diesem Falle kann ebenfalls nicht auf eine Strafe, unter besonderen Umständen allerdings auf eine Maßregel der Besserung und Sicherung wie die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erkannt werden.

➤ Strafarten

Die Skala der Strafen, die verhängt werden können, reicht von der **Geldstrafe** bis zur **lebenslangen Freiheitsstrafe**. Das Gesetz schreibt grundsätzlich für jede Straftat einen sogenannten **Strafrahmen** vor, innerhalb dessen das Gericht je nach Bewertung von Tat und Täter eine Strafe festzusetzen hat. So kann z. B. für (einfachen) Diebstahl innerhalb dieses Rahmens auf Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.

- **Die Geldstrafe** wird nach sogenannten Tagessätzen verhängt, deren Zahl nach den Grundsätzen für die Strafzumessung (s. unten), deren Höhe aber nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters festgesetzt wird; demgemäß kann ein Tagessatz bei verschiedenen Tätern z. B. 10,00 Euro, 100,00 Euro oder 1000,00 Euro betragen. Auf diese Weise soll jeder Täter entsprechend seinen finanziellen Verhältnissen bestraft werden. An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend der Zahl der Tagessätze; einem Tagessatz entspricht dabei ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe kann der Verurteilte im Einzelfall abwenden, indem er beispielsweise gemeinnützige Arbeit leistet oder aber die offene Geldstrafe begleicht.

- **Die zeitige Freiheitsstrafe** ist vom Gesetz von einem Monat bis zu höchstens fünfzehn Jahren vorgesehen. Daneben steht die nur in wenigen Vorschriften, vor allem bei Mord, angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe. Weil kurze Freiheitsstrafen kriminalpolitisch vom Gesetzgeber als problematisch angesehen worden sind, darf das Gericht eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur in Ausnahmefällen festsetzen, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, ihre Verhängung zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

➤ **Strafaussetzung zur Bewährung**

Ein wesentliches Mittel zur Einwirkung auf einen Täter, der eine Freiheitsstrafe erhält, stellt die Strafaussetzung zur Bewährung dar. Von ihm wird Gebrauch gemacht, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur **Warnung** dienen lassen wird und künftig auch ohne Vollzug der Freiheitsstrafe keine Straftaten mehr begehen wird. Eine Strafaussetzung ist zulässig, wenn auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt ist, unter besonderen Voraussetzungen auch bei Verurteilung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Die Bewährungszeit wird auf zwei bis zu fünf Jahren bestimmt. Der Verurteilte ist einem **Bewährungshelfer** zu unterstellen, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten. Darüber hinaus können dem Verurteilten Auflagen, wie beispielsweise gemeinnützige Arbeit zu leisten, oder Weisungen, wie beispielsweise Meldeauflagen und Kontaktverbote, auferlegt werden.

➤ **Maßregeln der Besserung und Sicherung**

Anstelle von Strafen oder neben ihnen kann das Gericht auf sogenannte Maßregeln der Besserung und Sicherung erkennen. Der Zweck aller Maßregeln ist **präventiver Art**, d. h. es handelt sich um reine Präventionsmaßnahmen, die – anders als Strafen – ein Unwerturteil über

Tat und Täter nicht enthalten und deshalb nicht auf die Schuld abstellen. Zu den Maßregeln zählt die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Tätern, wenn infolge ihres Zustandes die Gefahr erheblicher rechtswidriger Taten besteht. Die Unterbringung dient damit dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern. Dabei geht es aber nicht um reine Sicherung oder Verwahrung. Angestrebtes Ziel ist vielmehr die **Besserung** als entscheidendes Mittel zur Erreichung des Zwecks der Sicherung. Zu nennen sind ferner die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (z. B. bei Drogensucht), die Entziehung der Fahrerlaubnis (z. B. bei Verkehrsdelikten) und das Berufsverbot (z. B. bei Straftaten unter Missbrauch des Berufs oder Gewerbes). Für bestimmte Täter tritt **Führungsaufsicht** ein, wobei der Verurteilte während der Dauer dieser Maßregel einem Bewährungshelfer und einer Aufsichtsstelle unterstellt wird. Für bestimmte Rückfalltäter, die einen Hang zu schweren Straftaten aufweisen, sieht das Gesetz die **Sicherungsverwahrung** vor. Die Sicherungsverwahrung ist eine ausschließlich präventiv orientierte Freiheitsentziehung im Einzelfall, die als „ultima ratio“ des strafrechtlichen Sanktionensystems insbesondere der Sicherheit der Allgemeinheit dient.

➤ **Absehen von Strafe**

Hiermit sind noch nicht alle Möglichkeiten aufgezählt, mit denen das Gericht auf eine Straftat reagieren kann. Bei geringer Schuld kann z. B. unter gewissen Voraussetzungen von einer Bestrafung abgesehen und dem Täter nur eine **Geldauflage** oder sonstige Leistung (z. B. gemeinnützige Arbeit) auferlegt werden. Der Täter kann auch unter Vorbehalt einer späteren Verurteilung zu Geldstrafe lediglich **verwarnt** werden.

Urteilsfindung

Wie soll nun ein Gericht aus allen diesen Möglichkeiten, auf eine Straftat zu reagieren, die richtige Entscheidung finden?

► Strafzumessung

Kommt es zu einer Verurteilung, so wird es darauf ankommen, gerade die Strafe oder Maßregel festzusetzen, die der Tat und dem jeweiligen Täter angemessen ist. Damit ein gerechtes Ergebnis gefunden wird, muss das Gericht bei der Strafzumessung alle Umstände abwägen, die für und gegen den Täter sprechen.

Das Gesetz nennt als sog. Strafzumessungstatsachen ausdrücklich (aber nicht abschließend)

- die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht und den bei der Tat aufgewendeten Willen,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wieder gutzumachen, sowie sein Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung kommt es vor allem auf eine genaue Rechenschaft darüber an, wie nach dem Zustand des Täters die **Prognose für sein zukünftiges Verhalten** zu stellen ist.

➤ Zweck der Strafe

Mit allem, was bisher gesagt wurde, ist freilich die letzte grundlegende Frage noch nicht beantwortet: **Warum kann ein Mensch überhaupt bestraft werden, welche Zwecke werden mit einer Strafe verfolgt?** Unsere Gesellschaftsordnung geht, wie übrigens alle gesellschaftlichen Systeme der Welt, von der Voraussetzung aus, dass der Mensch für sein Handeln gegenüber der Gemeinschaft grundsätzlich sozial verantwortlich ist; andernfalls könnte er auch kaum die Freiheitsrechte in Anspruch nehmen, die ihm in unseren Verfassungen garantiert sind. Die Schuld der verantwortlich handelnden Menschen ist daher, wie in unserem Strafgesetzbuch seit 1969 formuliert ist, die Grundlage für die Zumessung der Strafe.

Strafe ist Antwort der Gemeinschaft auf Schuld.

Der Täter kann durch Übernahme der Strafe **Sühne leisten**. Strafe zielt aber nicht ausschließlich auf gerechte Vergeltung für ein rechtlich verbotenes Verhalten ab, sie wird vielmehr auch angedroht, verhängt und vollzogen, um dazu beizutragen, dass die Gefahr der Begehung künftiger Straftaten (durch andere oder durch denselben Täter) verringert wird. Strafe stellt den Gliedern der Rechtsgemeinschaft die Bedeutung der Rechtsgebote vor Augen. Ohne sie würde das Bewusstsein der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung Schaden leiden. Der Richter muss also mit seinem Spruch die Rechtsordnung bewahren helfen, damit andere geschützt werden. Mit der Bestrafung soll zugleich der Versuch unternommen werden, den Täter **von künftigen Rechtsbrüchen abzuhalten**. Das Gesetz schreibt deshalb auch vor, dass die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, berücksichtigt werden müssen. Der Täter soll in die Gesellschaft wieder eingegliedert („**resozialisiert**“) werden. Bei Auswahl und Bemessung von Strafe und Maßregeln muss sich ein Richter daher stets vor Augen halten, welche Strafen oder Maßnahmen wirklich geeignet sind, diesem großen Ziel zu dienen, denn er greift mit seinem Urteil verantwortlich in das Schicksal eines Menschen ein.

Informationen über das Jugendstrafrecht

Schöffen bei den Jugendgerichten (Jugendschöffen) müssen sich mit den Besonderheiten des Jugendstrafrechts vertraut machen. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

➤ **Zuständigkeit der Jugendgerichte**

Die Jugendgerichte haben zu entscheiden, wenn Jugendliche oder Heranwachsende straffällig geworden sind.

Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18, **Heranwachsender**, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt war.

Kinder bis zu 14 Jahren sind strafunmündig. Jugendliche sind dann strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer Entwicklung reif waren, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

➤ **Wesen des Jugendstrafrechts**

Das Jugendstrafrecht geht davon aus, dass die Kriminalität junger Menschen, die noch in der Entwicklung stehen, anders zu beurteilen ist als die Erwachsener und dass deshalb auch anders auf sie reagiert werden muss. Während man in früheren Zeiten junge Menschen ebenso wie Erwachsene bestrafte, nur etwas milder, steht den Jugendgerichten heute ein speziell auf Jugendliche zugeschnittenes System von Rechtsfolgen zur Verfügung, das vom **Gedanken der Erziehung** beherrscht ist und das Strafsystem des allgemeinen Strafrechts verdrängt. Bei Heranwachsenden ist es, mit gewissen Abweichungen, dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende zur Zeit der Tat nach seiner Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder wenn die Tat nach den gesamten Umständen eine typische Jugendverfehlung war. Das Gesetz unterscheidet **Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe**.

➤ Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln haben zum Ziel, **Erziehungsmängeln entgegenzuwirken**, die sich in der Straftat gezeigt haben. Tatvergeltung bezwecken sie dagegen nicht. Als Erziehungsmaßregeln kennt das Gesetz die Erteilung von Weisungen, ferner die Verpflichtung, Hilfen zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft oder in einer betreuten Wohnform in Anspruch zu nehmen.

Die größte praktische Bedeutung haben **Weisungen**. Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Beispielhaft nennt das Gesetz etwa die Weisungen, in einem Heim zu wohnen, ein Lehr- und Arbeitsverhältnis anzutreten, Arbeitsleistungen zu erbringen, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen, sich für einen gewissen Zeitraum der Betreuung und Aufsicht eines Helfers zu unterstellen (Betreuungsweisung), an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen und sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich). In der Praxis sehr häufig ist dabei die Verpflichtung zur gemeinnützigen Arbeit, aber auch die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, die Betreuungsweisung sowie der Täter-Opfer-Ausgleich sind von zunehmender praktischer Bedeutung.

➤ Zuchtmittel

Zuchtmittel wendet das Jugendgericht an, wenn dem jungen Menschen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er strafbares Unrecht begangen hat und dafür einstehen muss. Solche Zuchtmittel sind die **Verwarnung**, die Erteilung von **Auflagen** und der **Jugendarrest**. Im Wege der Auflage kann dem jungen Angeklagten auferlegt werden, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen. Das eindringlichste Zuchtmittel ist die Verhängung von Jugendarrest, der als Freizeitarrest (Wochenendarrest, höchstens

zweimal), als Kurzarrest (höchstens 4 Tage) und als Dauerarrest (mindestens 1 Woche, höchstens 4 Wochen) möglich ist.

1 Zuchtmittel haben wie die Erziehungsmaßregeln nicht die Rechtswirkung einer Strafe. Der Verurteilte kann sich also nach wie vor als **nicht vorbestraft** bezeichnen.

➤ Jugendstrafe

Strafe im Rechtssinne ist die Jugendstrafe, d. h. **Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt**. Sie ist den Fällen vorbehalten, in denen wegen der schädlichen Neigungen des jungen Menschen Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder in denen wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Von schädlichen Neigungen in diesem Sinn spricht man, wenn **erhebliche Anlage- oder Erziehungs-mängel** die Gefahr weiterer Straftaten begründen.

Die Jugendstrafe ist Erziehungsstrafe. Ihr Mindestmaß beträgt 6 Monate, das Höchstmaß bei Jugendlichen grundsätzlich 5 Jahre, bei bestimmten schweren Verbrechen 10 Jahre. Bei Heranwachsenden beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe 10 Jahre, bei Mord, wenn dieses Höchstmaß wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht ausreicht, 15 Jahre. Die Strafraumen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

➤ Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

Kann dagegen in der Hauptverhandlung nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat schädliche Neigungen in einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann das Gericht die **Schuld feststellen** und die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe für eine von ihm zu bestimmende **Bewährungszeit** aussetzen.

➤ Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

Eine verhängte Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr wird zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne Vollzug der Jugendstrafe zukünftig einen **rechtschaffenen Lebenswandel** führen wird. Jugendstrafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren werden unter den gleichen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Verurteilten geboten ist. Nach Teilverbüßung einer Jugendstrafe kann der Strafreist unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt werden.

Im Falle der Strafaussetzung zur Bewährung und der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe wird der Verurteilte stets einem **Bewährungshelfer** unterstellt. Wird die Verhängung oder Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann unter bestimmten Voraussetzungen daneben Jugendarrest verhängt werden (sog. **Warnschussarrest**).

Organisation der Strafgerichte

Es wird Sie interessieren, in welcher Weise Sie als Schöffe bei den Strafgerichten tätig werden können. Die Beantwortung dieser Frage ist nur aufgrund der Kenntnis des Aufbaus der Strafgerichtsbarkeit möglich. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist die Beurteilung der Straftaten je nach ihrer Schwere verschiedenen Gerichten und bei diesen errichteten Spruchkörpern zugewiesen. An den meisten dieser Spruchkörper sind Schöffen beteiligt.

➤ **Amtsgerichte**

Bei den 73 Amtsgerichten in Bayern wird die Strafgerichtsbarkeit entweder vom **Strafrichter (Berufsrichter) als Einzelrichter** oder vom **Schöffengericht** ausgeübt. Über Straftaten von geringerer Bedeutung urteilt der Strafrichter allein. Straftaten von erheblicherer Bedeutung sind dem Schöffengericht zugewiesen, das in Bayern bei jedem Amtsgericht gebildet ist und aus einem bzw. zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen besteht.

Das Schöffengericht darf nicht auf Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren und nicht auf die Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung erkennen.

In Jugendstrafsachen entspricht der Jugendrichter dem Strafrichter (s. oben), mit dem Unterschied, dass der Jugendrichter lediglich Jugendstrafen bis zu einem Jahr verhängen darf. Das Jugendschöffengericht besteht aus einem Berufsrichter und zwei Jugendschöffen, hat aber eine höhere Strafgewalt als das Schöffengericht für Erwachsene.

➤ Landgerichte

Bei den 22 bayerischen Landgerichten* sind **(Große) Strafkammern** gebildet, die in erster Instanz grundsätzlich über Verbrechen zu urteilen haben, d. h. über solche Taten, die das Gesetz mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht. Sie sind außerdem zuständig für alle Straftaten, bei denen eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder aber die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder die Sicherungsverwahrung in Betracht kommt oder bei denen die Staatsanwaltschaft zum Beispiel wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage zum Landgericht erhebt.

Die Großen Strafkammern sind mit **zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen** besetzt. Für schwere Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag u.a.) sind besondere Strafkammern eingesetzt, die die historische Bezeichnung „Schwurgericht“ führen. Das Schwurgericht alter Art, das in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und sechs Schöffen tagte, gibt es seit 1975 nicht mehr. Ferner sind besondere Strafkammern für Staatsschutzsachen in München, Nürnberg und Bamberg, und für Wirtschaftsstrafsachen in München, Augsburg, Landshut, Nürnberg, Regensburg, Hof und Würzburg eingerichtet.

➤ Jugendkammer

Bei den Landgerichten sind **Jugendkammern** errichtet, die mit ein, zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen besetzt sind. Die Jugendkammern haben in erster Instanz u.a. über Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu befinden, die nach allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören würden oder die sie wegen besonderen Umfangs übernehmen.

* im Oberlandesgerichtsbezirk München: Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, Kempten/Allgäu, Landshut, Memmingen, München I, München II, Passau und Traunstein; im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg: Amberg, Ansbach, Nürnberg-Fürth, Regensburg und Weiden i. d. Opf.; im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg: Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Schweinfurt und Würzburg

➤ Berufungsgerichte

Die Landgerichte haben freilich nicht nur über Strafsachen in erster Instanz, sondern auch über die **Berufungen gegen Urteile** des Strafrichters beim Amtsgericht und des Schöffengerichts beim Amtsgericht zu entscheiden. Zuständig sind die **Kleinen Strafkammern**, welche grundsätzlich mit **einem Berufsrichter und zwei Schöffen** besetzt sind.

In Jugendsachen hat die **kleine Jugendkammer**, die mit dem **Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen** besetzt ist, über Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters und die **große Jugendkammer**, die mit **zwei oder drei Richtern und zwei Jugendschöffen** besetzt ist, über die Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts zu entscheiden.

➤ Revisionsgerichte

Das Rechtsmittel der Revision, das insbesondere gegen die Urteile der Landgerichte (wahlweise auch gegen amtsgerichtliche Urteile anstelle der Berufung) gegeben ist, führt zu den Oberlandesgerichten in München, Nürnberg oder Bamberg oder zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe. An diesen Gerichten sind **ausschließlich Berufsrichter** tätig.

Gang der Hauptverhandlung

Die Beteiligung der Schöffen am Strafverfahren beginnt mit dem Anfang der Hauptverhandlung vor dem Gericht. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Strafverfahren aber bereits zwei wesentliche Abschnitte durchlaufen.

➤ Ermittlungs- und Zwischenverfahren

Im ersten Abschnitt, dem sogenannten Ermittlungsverfahren, untersucht die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Polizei, ob gegen den Beschuldigten der hinreichende **Verdacht einer Straftat** besteht. Bejaht die Staatsanwaltschaft dies und erhebt sie deshalb Anklage zum Gericht, so entscheidet das angerufene Gericht in einem zweiten Verfahrensschritt (dem sogenannten Eröffnungsverfahren), ob und in welchem Umfang diese Anklage zur gerichtlichen Hauptverhandlung zugelassen wird. Mit dieser Entscheidung, dem sogenannten **Eröffnungsbeschluss**, bestimmt das Gericht zugleich den Gegenstand des weiteren Verfahrens: nur über die Tat, wie sie im Eröffnungsbeschluss beschrieben ist, darf das Gericht am Ende der Hauptverhandlung ein Urteil fällen.

➤ Hauptverhandlung

Damit der Gegenstand der Anschuldigung jedem Beteiligten klar wird, verliest der Staatsanwalt, nachdem die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten festgestellt worden sind, die vom Gericht zugelassene Anklage. Sinn und Zweck der Hauptverhandlung ist es jetzt, zu klären, **ob der in der Anklage zum Ausdruck gebrachte Verdacht gegen den Angeklagten zu Recht besteht oder nicht**. Hieran haben alle Verfahrensbeteiligten mitzuwirken, auch die Schöffen und auch der Staatsanwalt, der keineswegs nur die den Angeklagten belastenden Momente vorzutragen hat. Lediglich vom Angeklagten wird nicht verlangt, dass er aktiv zur Wahrheitsfindung beiträgt und sich damit möglicherweise selbst belastet. Er hat das Recht, die Aussage zu verweigern, ohne dass

dies bei der Urteilsfindung zu seinen Lasten bewertet werden darf. Aufgabe des Verteidigers ist es vor allem, darauf zu achten, dass die **Rechte seines Mandanten im Verfahren gewahrt** bleiben und dass alles vorgetragen wird, was für den Angeklagten spricht; er darf sich aber der Wahrheitserforschung nicht hindernd in den Weg stellen.

Im Jugendstrafverfahren kann die **Jugendgerichtshilfe** (meist ein Vertreter des Jugendamts) über die Entwicklung des jungen Angeklagten berichten und sich zu den Maßnahmen äußern, die zu ergreifen sind. Erziehungsbeauftragte sollen zur Hauptverhandlung geladen werden.

Die Hauptverhandlung ist regelmäßig öffentlich; nichtöffentlich ist sie in Verfahren ausschließlich gegen Jugendliche.

➤ Fragerecht der Schöffen

Damit die Hauptverhandlung in geordneten Bahnen verläuft, bestimmt das Gesetz, dass sie **unter der Leitung des Vorsitzenden** steht. Das bedeutet z. B., dass die Beteiligten – auch die Schöffen – nicht von sich aus Fragen an den Angeklagten, an Zeugen oder Sachverständige richten dürfen, sondern erst, wenn der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt hat – wozu er allerdings (außer bei Zeugen unter 18 Jahren) verpflichtet ist. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.

Bei Fragen an Opfer von Straftaten, vor allem an Opfer von Gewalttaten, ist deren besonderer Situation Rechnung zu tragen; Fragen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn dies zur Wahrheitsfindung unerlässlich ist.

➤ Beweisaufnahme

Auf die Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache oder dessen Erklärung, nicht aussagen zu wollen, folgt in der Regel die Beweisaufnahme. Sie kann in der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, der Verlesung von Urkunden, der Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung oder der Einnahme eines Augenscheins bestehen und ist auf **alle erheblichen Tatsachen und Beweismittel** zu erstrecken.

Oftmals werden von Verfahrensbeteiligten Anträge auf Erhebung weiterer Beweise gestellt. Solche Anträge dürfen nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen (etwa dann, wenn die betreffende Tatsache für die Entscheidung ohne Bedeutung ist) abgelehnt werden.

Ziel der Beweisaufnahme muss es sein, **den wahren Sachverhalt zu ermitteln**. Erst wenn der Richter vom Vorliegen einer Tatsache überzeugt ist, darf er sie als erwiesen ansehen. Hat er noch Zweifel, so muss er zunächst versuchen, diese durch Erhebung weiterer Beweise zu überwinden. Ist dies aber nicht möglich, so muss er von dem Tatsachenhergang ausgehen, der dem Angeklagten günstiger ist. Dies ist die Bedeutung des alten Rechtsatzes „Im Zweifel für den Angeklagten“.

in dubio pro reo –

Im Zweifel für den Angeklagten

➤ Plädoyers

Angeklagter, Verteidiger und Staatsanwalt erhalten nach jeder Beweiserhebung die Gelegenheit, sich zu äußern. Nach Abschluss der Beweisaufnahme fassen sie in ihren **Schlussvorträgen** (Plädoyers) das Ergebnis der Hauptverhandlung zusammen und stellen ihre Anträge an das Gericht. Dem Angeklagten gebührt stets das letzte Wort.

➤ Urteilsberatung

Nunmehr haben Berufsrichter und Schöffen gemeinsam über die zu treffende Entscheidung zu beraten.

Das Gericht hat jetzt die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, alles zu erwägen und gegebenenfalls zu erörtern, was die Hauptverhandlung zum Gegenstand des Verfahrens ergeben hat. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheiden die Richter – auch die Schöffen – **nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung**. Sie haben die Würdigung aller Beweise gewissenhaft vorzunehmen.

➤ Abstimmung und Urteilsverkündung

Die Beratung ist geheim und findet daher gewöhnlich in einem abgesonderten Raum statt. Sie endet mit der Abstimmung, bei der im Allgemeinen die **absolute Mehrheit, hinsichtlich der Schuldfrage** und der **Rechtsfolgen der Tat die Zwei-Drittel-Mehrheit** der Mitglieder des Gerichts einschließlich der Schöffen den Ausschlag gibt.

Das auf diese Weise zustande gekommene Urteil wird sodann vom Vorsitzenden verkündet.

➤ Rechtsmittel

Das einmal verkündete Urteil ist **bindend**. Das Gericht kann es sich nicht noch einmal anders überlegen und den bereits freigesprochenen Angeklagten doch noch verurteilen.

Urteile können aber vom Angeklagten und der Staatsanwaltschaft innerhalb bestimmter Fristen mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln – **Berufung und Revision** – angefochten werden. Dann muss ein höheres Gericht darüber entscheiden, ob das Urteil der ersten Instanz aufgehoben oder aufrechterhalten wird.

● Berufung / Revision

1

Je nach konkreter Sachlage ist das Urteil mit der **Berufung** (Überprüfung des Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht) oder mit der **Revision** (Überprüfung nur in rechtlicher Hinsicht) anfechtbar. In einer Berufungshauptverhandlung wird die Beweisaufnahme erneut durchgeführt, während dies im Revisionsverfahren nicht der Fall ist.

Der hauptsächliche Unterschied zwischen den Rechtsmitteln der Berufung und der Revision liegt darin, dass bei der Berufung auch die Feststellung des Sachverhalts (die Beweisaufnahme) wiederholt wird, während bei der Revision die tatsächlichen Feststellungen des unteren Gerichts unberührt bleiben und lediglich beurteilt wird, ob das erkennende Gericht das Recht auf den festgestellten Sachverhalt richtig angewendet hat.

Bei seiner Entscheidung ist das Gericht im Rechtsmittelverfahren **zwei wesentlichen Einschränkungen** unterworfen. Es darf erstens nur insoweit neu entscheiden, als das Urteil angefochten ist. Hat der Angeklagte etwa – was zulässig ist – nur das Strafmaß angefochten, so darf das Berufungsgericht nicht mehr über die Schuldfrage entscheiden. Zweitens ist zu beachten, dass das Berufungsurteil dann, wenn nur der Angeklagte Berufung eingelegt hat, für ihn nicht nachteiliger ausfallen darf als das Urteil der ersten Instanz.

Ist gegen ein Urteil kein Rechtsmittel mehr zulässig, etwa weil der Instanzenweg erschöpft ist oder weil die Anfechtungsfristen abgelaufen sind, so wird es **rechtskräftig**. Das bedeutet, dass es jetzt endgültig unabänderlich ist – von der nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen zulässigen Wiederaufnahme des Verfahrens abgesehen. Außerdem kann nunmehr die Vollstreckung der verhängten Strafe beginnen.

Verwirklichung des Urteilsausspruchs

➤ Strafvollstreckung

Die Strafvollstreckung hat die Staatsanwaltschaft zu veranlassen, z. B. die **Beitreibung einer Geldstrafe** oder die **Einweisung** des zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten **in eine Justizvollzugsanstalt**.

Im Rahmen der Strafvollstreckung können aber auch noch gerichtliche Entscheidungen erforderlich werden, etwa darüber, ob die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung widerrufen werden soll oder ob ein Strafgefangener vorzeitig auf Bewährung freigelassen werden kann. Diese Entscheidungen werden ohne mündliche Verhandlung und ohne Beteiligung von Schöffen getroffen. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die jugendstrafrechtliche Maßnahmen verhängt wurden, ist Vollstreckungsleiter der Jugendrichter.

➤ Begnadigung

Die Rechtsfolgen einer Verurteilung können ausnahmsweise im **Gnadenwege** abgemildert oder erlassen werden. Die Begnadigung dient hauptsächlich dazu, Härten und Unbilligkeiten auszugleichen, die bei späterer Veränderung der allgemeinen oder persönlichen Verhältnisse entstehen können. Das **Begnadigungsrecht** steht in Bayern dem Ministerpräsidenten zu, der es jedoch weitgehend auf das Staatsministerium der Justiz übertragen hat, soweit es um Rechtsfolgen einer strafrechtlichen Verurteilung geht.

➤ Strafvollzug

Die verhängten Freiheitsstrafen werden in Bayern in **36 Justizvollzugsanstalten** unterschiedlicher Größe mit ca. 12.200 Haftplätzen vollzogen. Nach Art. 2 des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bayerischen Strafvollzugsgesetzes dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

1 Dem **Behandlungsauftrag**, Gefangenen zu helfen, nicht mehr straffällig zu werden, dienen

- die Zuweisung sinnvoller Arbeit,
- die Durchführung geeigneter beruflicher und allgemeiner Bildungsmaßnahmen,
- die Durchführung sozialtherapeutischer Maßnahmen,
- die Förderung sozialer Kontakte zur Außenwelt durch Besuchs- und Schriftverkehr sowie durch Ausgang und Urlaub,
- die Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung,
- die sorgfältige Vorbereitung der Entlassung.

Die Aufgabe, für die hohe Zahl der Gefangenen einen modernen Vollzug zu gewährleisten, kann nur **fachlich geschultes Personal** erfüllen. Insgesamt arbeiten circa 5.700 Personen im bayerischen Strafvollzug, und zwar als Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Verwaltungsdienstes oder eines Fachdienstes. Den Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes obliegen die unmittelbare Betreuung und Versorgung der Gefangenen sowie die Sicherheit der Anstalt. Die Bediensteten des Werkdienstes leiten die Arbeitsbetriebe, überwachen die technischen Anlagen und bilden die ihnen zugeteilten Gefangenen beruflich aus bzw. weiter. Zum Verwaltungsdienst gehören u. a. die Vollzugsgeschäftsstelle, die Wirtschafts-, Arbeits- und Bauverwaltung. Zu den Angehörigen der Fachdienste zählen die Anstaltsärzte, die Geistlichen, Psychologen, Lehrer und Sozialarbeiter.

Alle finanziellen und personellen Anstrengungen zur Erreichung eines modernen Vollzuges müssen allerdings erfolglos bleiben, wenn sie bei dem Gefangenen selbst auf keine Bereitschaft zur Mitarbeit stoßen. Seine **Mitarbeit an einer Resozialisierung** und eine positive Reaktion der Gesellschaft auf entsprechende Bemühungen eines Gefangenen sind unerlässliche Ergänzungen für die Bemühungen des Staates um einen wirksamen Strafvollzug.

➤ Jugendstrafvollzug

Jugendstrafe wird in Bayern in den Jugendstrafvollzugsanstalten Ebrach, Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth sowie in einer Jugendabteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach vollzogen.

In der Jugendstrafvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth befindet sich auch das Therapiezentrum gegen soziale Defizite, in dem jugendliche Intensivtäter behandelt werden. In der Jugendabteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach wird Jugendstrafe an weiblichen jungen Gefangenen vollzogen. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit der verschiedenen Anstalten im Wesentlichen nach dem Alter der Gefangenen, ihrer Vorbelastung, der Strafdauer und teilweise auch der Straftat.

Nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz, das einen eigenen Abschnitt über den Jugendstrafvollzug enthält, dient der Vollzug der Jugendstrafe dem **Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten**. Die jungen Gefangenen sollen dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel in sozialer Verantwortung zu führen.

Der Schwerpunkt des Jugendstrafvollzugs liegt in der Erziehung.

Der Schwerpunkt des Jugendstrafvollzugs liegt deswegen in der **Erziehung** der jungen Gefangenen. Durch eine Vielzahl von schulischen und beruflichen Bildungsmöglichkeiten, durch die Zuweisung sinnvoller und für die jungen Gefangenen geeigneter Arbeit, durch die Anleitung zu einem vernünftigen Freizeitverhalten und durch eine besonders intensive Betreuung versuchen die Anstalten, den Erziehungsauftrag zu erfüllen.

Dabei kommt dem Personal, das für diesen Auftrag geeignet und ausgebildet sein muss, besondere Bedeutung zu. Neben ausgewählten Angehörigen des Verwaltungs-, Werk- und Aufsichtsdienstes sind deshalb bei den Jugendstrafvollzugsanstalten auch verstärkt Psychologen, Lehrer, Sozialarbeiter und Handwerksmeister in der Betreuung der jungen Gefangenen eingesetzt.

Anhang I

Bundeseinheitliches Merkblatt für Schöffen

Stand: Dezember 2017

Das Merkblatt soll den Schöffen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöffen an den Vorsitzenden des Gerichts wenden.

1. Ehrenamt

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG –). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffenamt entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 8 Abs. 5, Nr. 10 Abs. 2).

2. Unabhängigkeit

Schöffen sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz – DRiG –).

3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter. Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöffen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffen nicht befugt.

4. Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung

Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern (§§ 30, 77 GVG).

Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten. Die Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2 Satz 1, § 241a der Strafprozessordnung – StPO –).

Die Ergänzungsschöffen (vgl. Nr. 12) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

5. Abstimmung

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Dem Gericht gehören stets zwei Schöffen an. Ist ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung.

Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z. B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Vorsitzendenstimme den Ausschlag. Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, Jüngere vor Älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Richterliche Berichtersteller stimmen allerdings vor den Schöffen. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Schöffen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG).

6. Amtsverschwiegenheit

Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 1, § 43 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG –).

7. Vereidigung

Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöffen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des jeweiligen Bundeslandes und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffen vor der Eidesleistung belehrt.

Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Geben Schöffen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des jeweiligen Bundeslandes und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Geben Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

8. Unfähigkeit zu dem Schöffenamts

Das Schöffenamts kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG). Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch – StGB –) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit – höchstens jedoch für fünf Jahre – ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wiederverliehen worden ist (§ 45b StGB).

Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB jede Tat führen, die ein Verbrechen, d. h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Abs. 1 StGB), oder bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich vorsieht (§ 45 Abs. 2 StGB), z. B. bei Staatsschutz- und Amtsdelikten (§§ 92a, 101, 358 StGB).

Ausgewählten Schöffen, bei denen einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Schöffenamt aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

9. Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden (§§ 33, 77 GVG):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden (§§ 34, 77 GVG):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden (§ 44a DRiG), wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

10. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Schöffenamts dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- c) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöffens an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- d) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger;
- e) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- f) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- g) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- h) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffens diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu

berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über ihre Entbindung von dem Schöffenamte aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

11. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird – hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Hilfsschöffen einmal für die gesamte Wahlperiode – im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

12. Heranziehung der Hilfsschöffen und der Ergänzungsschöffen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Hilfsschöffenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, §§ 77, 192 Abs. 2, 3 GVG). Werden Hauptschöffen von der Schöffenliste gestrichen, so treten die Hilfsschöffen, die nach der Reihenfolge der Hilfsschöffenliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Hilfsschöffenliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffen.

Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Hilfsschöffen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

13. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffenliste

Das Gericht kann einen Schöffen auf Antrag wegen eintretender Hindernisgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit oder Verhinderung durch Wehrübung und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der Entbindungsantrag ist an den Gerichtsvorsitzenden zu richten.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG). Schöffen werden von der Schöffenliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamts eintritt oder bekannt wird, oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamts nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG; vgl. Nr. 8 und 10). Soweit Schöffen aus dem Landgerichtsbezirk verzogen oder verstorben sind, ordnet das Gericht ihre Streichung aus der Schöffenliste an. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Hilfsschöffen sind Schöffen auf ihren Antrag aus der Schöffenliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Weiterhin sind Schöffen auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben (§ 52 Abs. 2 GVG). Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung (§ 52 Abs. 2 GVG) ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Hilfsschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§ 52 Abs. 2 § 77 GVG).

14. Enthebung aus dem Amt

Ein Schöffe ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat (§ 51 Abs. 1, § 77 GVG). Dies kann bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, Unerreichbarkeit oder Verweigerung der Eidesleistung in Betracht kommen. Auch das Eintreten für verfassungsfeindliche Ziele kann eine Amtsenthebung rechtfertigen; hierbei kann der Mitgliedschaft in einer – nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen – Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, eine besondere Bedeutung zukommen. Über die Amtsenthebung entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Richters beim Amtsgericht bzw. bei Schöffen der Strafkammern auf Antrag des/der Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 51 Abs. 2, § 77 GVG).

15. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen

Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld – das bis zu 1.000,00 EUR betragen kann – festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

16. Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Schöffenwahlperiode hinaus, so ist die Amtstätigkeit bis zur Beendigung der Hauptverhandlung fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

17. Entschädigung

Die Schöffen können nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG – in der jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG) für Zeitversäumnis, Aufwand und Nachteile bei der Haushaltsführung bzw. für Verdienstausschlag entschädigt werden sowie Ersatz der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen erhalten.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist – anders als die Entschädigung für Verdienstausschlag – nicht zu versteuern (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017, Az: IX R 10/16).

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 200,- EUR hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt, oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Sache in dem Beschluss zulässt. Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat; sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

Anträge und Erklärungen (auch Beschwerden) können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben oder das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, abgegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.

Anhang II

Bundeseinheitliches Merkblatt zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
Stand: Juli 2013 (siehe bundeseinheitlicher Vordruck)

I. Gesetzliche Krankenversicherung

A. Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes

1. Bei pflichtversicherten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden erbracht, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern länger als einen Monat unterbrochen, ist es zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich, sich freiwillig zu versichern. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG – mit abgegolten. Die freiwillige Versicherung muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt werden.

2. Freiwillig versicherte ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten. Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben, wird dieser Zuschuss bei Fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, soweit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird. Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden (vgl. vorstehend Nr. 1 Abs. 2 Satz 2).

B. Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen

1. Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses besteht für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und ihre versicherten Familienangehörigen Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.
2. In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgelts bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

II. Rentenversicherung

Wird das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers in Folge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass nach § 163 Abs. 3 SGB VI maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, als Arbeitsentgelt gilt (sog. Unterschiedsbetrag). Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden. Es ist zulässig, den Antrag für alle durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit verursachten Entgeltminderungen zu stellen. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Nach einem Wechsel des Arbeitgebers ist ein neuer Antrag erforderlich. Bei einem rechtzeitig gestellten Antrag ist der Arbeitgeber nach § 28 e SGB IV gesetzlich verpflichtet, Rentenversicherungsbeiträge auch aus dem Unterschiedsbetrag abzuführen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, allerdings grundsätzlich nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen (vgl. § 28 g S. 3 SGB IV), den vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Beitragsanteil umfasst sowohl den (hälftigen) Arbeitnehmeranteil an den Rentenversicherungsbeiträgen aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), als auch den vollen Anteil an den entsprechenden Beiträgen aus dem Unterschiedsbetrag (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI).

Nach § 165 Abs. 2 SGB VI gelten die vorstehenden Regelungen für Hausgewerbetreibende (vgl. zu diesem Personenkreis § 12 SGB IV) entsprechend, soweit diese nicht von dem Recht nach § 28 m Abs. 2 S. 1 SGB IV Gebrauch machen, die Beiträge selbst zu zahlen. In letzterem Fall entfallen die entsprechenden Pflichten und Rechte des Arbeitgebers aus §§ 28 e und 28 g SGB IV.

III. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter besteht Unfallversicherungsschutz gegen Körperschäden kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII). Sie erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen auf Grund von § 94 SGB VII.

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u. a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von dem unmittelbaren Wege zwischen ihrer Wohnung und dem Ort ihrer Tätigkeit abweichen.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden.

IV. Vermögensbildung

Verringern sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers (§ 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes), so besteht die Möglichkeit, den zulagenbegünstigten Jahreshöchstbetrag aus dem regulären Arbeitslohn nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aufzufüllen: Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes abzuschließen und die anzulegenden Lohn-teile an das Unternehmen oder Institut zu überweisen. Dadurch wird vermieden, dass sich wegen der ehrenamtlichen Richtertätigkeit der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage verringert.

V. Weitere Auskünfte

Über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit werden die Sozialversicherungsträger Auskunft geben können. Diese sind für die

Krankenversicherung die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und Ersatzkassen),

Rentenversicherung die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund, Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See),

Unfallversicherung die für ehrenamtliche Richterinnen und Richter zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse des Bundes und Unfallkassen der Länder).

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Gedruckt auf: umweltfreundlichem Recyclingpapier

Gestaltung: Monika Grötzing, Visualista, München

Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg

Stand: Dezember 2017

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Justiz ist für die Menschen da.

»» Recht »» Sicherheit »» Vertrauen »»

Bayern.
Die Zukunft.

BAYERN DIGITAL